



Einwohnergemeinde Gerlafingen

Publikation stiller Majorzwahlen (§ 70 Abs. 2 GpR)

Stille Wahl des Gemeindepräsidenten

Für die nach Majorwahlverfahren vorzunehmende Erneuerungswahl des Gemeindepräsidiums der Einwohnergemeinde Gerlafingen für die Amtsperiode 2025 - 2029 sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind.

§19, Abs. 2 der Gemeindeordnung besagt, dass wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt. Der Vorgeschlagene gilt somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§19, Abs. 2 GO i.V.m. § 70 Absatz 2 und § 71 GpR).

Als Gemeindepräsident ist gewählt:

Heri Philipp, 09.07.1979, Gerlafingen SO

Gerlafingen, 31. März 2025

Einwohnergemeinde Gerlafingen
Gemeindeschreiberin:



Marlise Tüscher

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (oder im Publikationsorgan der Gemeinde) (§§ 157 und 160 GpR).